



GEMEINDE WALLENHORST BEBAUUNGSPLAN NR. 193 "HOF IM HAGEN"

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 v. 18. Dez. 1990 (808 I, S. 58) und der Bauzeichenerklärung I, d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (808 I, S. 466).

- ### I. BESTANDSANGABEN
- Gemarkungsgrenze
 - Flur- bzw. Eigentumsgrenze
 - Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
 - Flurkennzeichen
 - Wohngebäude mit Hausnummern
 - Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbliche Karten und Pläne verwiesen.

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- überbaubarer Bereich
- überbaubarer Bereich

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. § 16 BauVO)

- Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
- GRZ
- GFZ
- abweichende Bauweise; Gebäudelängen über 50 m sind zulässig, die Grenzabstände i.S.d. § 7 BauVO sind einzuhalten
- offene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. § 23 BauVO
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

VERKEHRSMÖGLICHKEITEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

- Stroßenverkehrsfläche
- Fußweg
- Stroßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNLÄCHEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- Spielfeld
- Hausgärten
- zu erhaltende Einzelbäume

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrünung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- RRB Regenrückhaltebecken

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

- Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Luftungsrecht zu belastende Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

PLANZEICHEN ERGÄNZEND ZUR PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel

A. Textliche Festsetzungen

1. OE (e) - Gebiet:

1.1 Nutzungsregelungen (gem. § 1 (5) und (9) BauVO)

- Ausschluss Einzelhandel
- Innenbereich des Gewerbegebietes sind Betriebe mit Verkauf an Endverbraucher nicht zulässig, insbesondere trifft dies auf innenrelevante Sortimente zu. Unter dem Begriff der innenrelevanten Branchen und Sortimente werden insbesondere erfasst: Lebens- und Genussmittel, Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Körperpflegeartikel, Schuhe, Strickwaren, Lederbekleidung, Freizeit- und Sportartikel, Drogerieartikel, Parfümerieartikel, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, Körperpflegeartikel, Audio, Video, Radio, Mobil-, Fernseh- und Videogeräte, Schallplatten, CDs, Kassetten, Elektrolüftungstechnik, Schuhe, Lederwaren, Taschen, Bücher, Zeitschriften, Haushaltswaren, Schmuck- und Geschenkartikel, Blumen.
- Verkaufsstellen von Handelsbetrieblen für den Verkauf an Endverbraucher sind dann zulässig, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbegebiet zulässig ist (Produktionsverbindungshandels). Die maximal zulässige Verkaufsfläche darf 10 % der Betriebsfläche bzw. 50 qm maximal nicht überschreiten.

1.2 Vergnügungstätten

- Im Plangebiet sind Vergnügungstätten (z.B. Nachtclubs, Sexkios, Spielhallen, Diskotheken), die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zugelassen werden können, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauVO nicht zulässig.

1.3 Bodenversiegelung (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- Die im Gewerbegebiet anzulegenden Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Betonpflaster) mit einem Fugenanteil von mind. 25% der zu befestigenden Flächen anzulegen.

1.4 Gebäudehöhen (gem. § 9 (2) BauGB)

- Zur Ermittlung der maximal zulässigen Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Schnittpunkt der Mittellinie der Oberkante der das jeweilige Grundstück erschließenden Straße mit der verlängerten, senkrecht zur erschließenden Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des jeweiligen Gewerbestückes (Grundstücksockle).
- Die max. Gebäudehöhe darf, gemessen von der Oberkante des o.a. Bezugspunktes bis zum höchsten Punkt der Dachhöhe des Gebäudes (Oberkante First / Giebeloberkante) 10,0 m nicht überschreiten. Für untergeordnete bauliche Anlagen wie Fahrschleppschleife, Schornsteine und Antennenträger ist eine Überschreitung um bis zu max. 5,0 m zugelassen.

1.5 Begrünungen (gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB)

- Stellplätze sind zu begrünen. Je 10 Stellplätze ist ein hochstämmiger Baum, Stammumfang 16 bis 18 cm, anzupflanzen (s. Pflanzenliste in der Anlage der Begründung).
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

1.6 Eingriffregelung

- (im Sinne des § 1a BauGB i.V.m. § 9 (1a) BauGB - Zuordnung und Kostenentlastung gem. § 135 a - c BauGB):
- Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet. Innerhalb des Plangebietes sind bereits Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Die über das erforderliche Maß hinausgehenden Ersatzmaßnahmen werden außerhalb des Planbereiches nachgewiesen und durchgeführt. Der externe Ausgleich wird wie folgt geregelt:

Ausgleichsflächen sind 20,536 WP.

Der Ausgleich wird durch vertragliche Regelung zwischen Gemeinde, Vorhaben-/Grundstückserwerber und bisherigem Grundstückseigentümer geregelt. Es ist der Erwerb entsprechender Wertpunkte bei der Hasemann-Stiftung in Bramsche-Achmer vorgesehen. Die entsprechenden vertraglichen Regelungen werden vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes abgeschlossen.

1.8 Immissionsschutz

- Innere des OE(e)-Gebietes dürfen nur Anlagen und Betriebe errichtet werden, die die in der Planzeichnung festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel pro qm Grundstücksfläche nicht überschreiten.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angegebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel "effektive Werte" sind, der "wahre" Schallleistungspegel kann um das Maß einer möglichen Minderung durch Gebäude oder sonstige technische Einrichtungen, sowie durch zeitliche Einschränkungen erhöht werden. Damit ist es möglich, bei einer Betriebsleistung durch Gebäudestellungen oder Wahl von entsprechenden Baustoffen auch stärker emittierende Betriebe zu verankern. Negativ kann und wird der "wahre" Schallleistungspegel jedoch z. B. durch Ruhezeltenschläge gem. TA-Lärm beeinflusst. Je nach Grundstücksgröße ergeben sich Teilgebiete, die, ausgehend von der Betriebsfläche bei den Immissionsorten maximal erreicht werden dürfen. So ist sicherzustellen, dass die Gesamtheit aller Betriebsflächen keine unzulässigen Immissionen verursachen.

2. WA - Gebiet:

2.1 Gebäudehöhen / Höhenbegrenzung der Gebäude (gem. § 9 (2) BauGB)

- Zur Ermittlung der maximal zulässigen Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Schnittpunkt der Mittellinie der Oberkante der das jeweilige Grundstück erschließenden Straße mit der verlängerten, senkrecht zur erschließenden Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des jeweiligen Baugrundstückes (Grundstücksockle).
- a) Die maximale Gebäudehöhe darf bei Gebäuden über 25' Dachneigung, gemessen von dem o.a. Bezugspunkt bis zur Oberkante First (höchster Punkt der Dachhöhe) eine Gesamthöhe von 8,50 m nicht überschreiten.
- b) Bei Gebäuden mit einer Dachneigung zwischen 0' und 25' darf die maximale Gebäudehöhe, gemessen von dem o.a. Bezugspunkt bis zur Oberkante First (höchster Punkt der Dachhöhe) bzw. Giebeloberkante bei flach geneigten Dächern (DN 0' - 3'), 7,50 m nicht überschreiten.
- c) Die Mindestgebäudehöhe, gemessen wie vor, beträgt 6,50 m. Eine Unterschreitung ist nicht zulässig.
- Garagen und Nebenanlagen gem. §§ 12, 14 BauVO sind von der o.a. Regelung ausgenommen.

2.2 Geschosflächenzahl

- Gem. § 20 (3) BauVO sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (Nicht-Vollgeschossen) einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppentürme und einschließlich ihrer Umfassungswände auf die max. zulässige GFZ anzurechnen.

2.3 Höchst zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)

- Die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude wird wie folgt begrenzt:
 - bei Einzelhausbebauung sind je Wohngebäude 2 Wohnungen zulässig
 - bei Doppelhausbebauung ist je Doppelhaushälfte 1 Wohnung zulässig.

2.4 Grundstücksgrößen (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

- Die Mindestgrundstücksgröße beträgt:
 - a) bei Doppelhausbebauung je Doppelhaushälfte 400 qm,
 - b) bei Einzelhausbebauung 500 qm.
 - Eine Unterschreitung ist nicht zulässig.

2.5 Maximale Grundfläche (i.V.m. § 19 (4) BauVO)

- Die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Grundfläche (GRZ 0,35) darf durch die Grundflächen von:
 - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVO,
 - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, wie folgt überschritten werden:
 - bei Doppelhausbebauung bis auf eine GRZ von 0,5
 - bei Einzelhausbebauung bis auf eine GRZ von 0,45

2.6 Begrünungen (gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB)

- a) Die an den Pollerweg angrenzenden Grundstücke sind innerhalb der durch Planzeichen gekennzeichneten Fläche gegenüber dem Pollerweg mit einer Heckenhecke einzurünnen.
- b) Die an die Fiestler Straße angrenzenden Grundstücke sind innerhalb der durch Planzeichen gekennzeichneten Fläche gegenüber der Fiestler Straße gem. der vertraglichen Vereinbarung zwischen Gemeinde und den zukünftigen Grundstückseigentümern zu begrünen.
- c) Die nordwestlich an den offenen Landschaftsraum angrenzenden Grundstücke sind gem. der Pflanzenliste der Gemeinde (Anlage der Begründung) innerhalb der durch Planzeichen gekennzeichneten Fläche zu begrünen.

2.7 Eingriffregelung

- (im Sinne des § 1a BauGB i.V.m. § 9 (1a) BauGB - Zuordnung und Kostenentlastung gem. § 135 a - c BauGB):
- Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet. Innerhalb des Plangebietes sind bereits Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Die über das erforderliche Maß hinausgehenden Ersatzmaßnahmen werden außerhalb des Planbereiches nachgewiesen und durchgeführt. Der externe Ausgleich erfolgt in unterschiedlichen Bereichen und wird unterschiedlichen Eigentümern im Plangebiet wie folgt zugewandt:

2.7.1 WA-Gebiet (ausschließlich der Altkuhofgrundstücke nördl. Fiestler Straße)

- Die Gemeinde Wallenhorst bringt zum Ausgleich für den Eingriff in Landschaft und Natur eine insgesamt 16.331 qm große Fläche, bestehend aus den Flurstücken 152/3, 207/51 und 240/151 der Flur 7 der Gemarkung Hölge, und dem Flurstück 49 der Flur 3 der Gemarkung Wersin, die sich allesamt in der Hämmeringried befinden, in das Konzept der Hasemann-Stiftung ein. Die Grundstücke sind bereits in das laufende Flächenreparaturverfahren einbezogen. Die Gemeinde wird die ihr entstandenen Aufwendungen (Aufwendungen für Grunderwerb) auf die Grundstückserwerber des betroffenen Bereiches umlegen.

2.7.2 WA-Gebiet (Flurstücke 16/3 und 63/16)

- Ausgleichsflächen sind 644 WP.
- Der Eingriff auf den vorgenannten Flurstücken wird durch externe Maßnahmen ausgeglichen. Die Gemeinde wird mit den Grundstückseigentümern städtebauliche Vereinbarungen schließen, die die Aufwendungen für die Maßnahmen auf die Grundstückserwerber des betroffenen Bereiches umlegen.

2.7.3 WA-Gebiet (Flurstücke 83/16, 16/5, 16/8 sowie Teilfläche 16/3)

- Ausgleichsflächen sind 2.095 WP.
- Die Gemeinde wird zu dem Zeitpunkt, an dem die Grundstücke einer baulichen Nutzung tatsächlich zugeführt werden, alle Regelungen, die sich aus der Erschließung ergeben, mit den Eigentümern in einem städtebaulichen Vertrag regeln. Die Kompensation des Eingriffs auf den Altkuhofgrundstücken, soweit der neue Baumflächen entstehen, erfolgt jetzt in gesonderten städtebaulichen Verträgen. Die Durchführung dieser Verträge wird so geregelt, dass bei tatsächlicher Bebauung bzw. bei Sicherung der Erschließung der Ausgleich vorzunehmen ist. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch die Gemeinde oder die Grundstückseigentümer.

2.8 Grünflächen (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- Die in der Planzeichnung mit Planzeichen festgesetzte private Grünfläche (Zweckbestimmung Hausgarten) ist von jeglicher Bebauung und Versiegelung (Garagen, Nebenanlagen gem. §§ 12, 14 BauVO sowie Stellflächen und Zufahrten) freizuhalten.

2.9 Oberflächenentwässerung (gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB)

- Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern und / oder zurück zu halten. Die DVW ATV-A 138 bzw. A 117 sind zu beachten bzw. zu befolgen und umzusetzen. Die Versickerungs- und / oder Rückhalteanlagen können über einen Notüberlauf an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen werden.

3. Sonstige Festsetzungen

3.1 Zu- und Abfahrtsverbot (gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Entlang der Fiestler Straße und des Pollerweges ist in Teilabschnitten des Plangebietes (siehe Planzeichnung) ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Entlang dieses Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt sind Verkehrszeichen für Kraftfahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger nicht zulässig. Eine Unterbrechung der festgesetzten Planfläche ist nicht zulässig, so dass jegliche Zugänglichkeit des Grundstück in dem o.a. Bereich ausgeschlossen ist.

3.2 Maßnahmen für den Naturschutz (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- Auf der in der Planzeichnung als Maßnahmenfläche für Naturschutzzwecke festgesetzten Fläche ist die naturschutzrechtliche Konzeption - Aufbau eines durch Begrünung aufgebaute Waldsaum - nach den Anforderungen der Gemeinde (s. Begründung) umzusetzen.

B: ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

WA-Gebiet:

1. Einfriedungen

- Lebende Hecken
- Lebende Hecken sind zur Einfriedung des Grundstückes bis zu einer Höhe von 1,80 m - gemessen von der Ok. des gewachsenen Bodens auf dem Grundstück, auf dem die Hecke errichtet wird, bis zur Ok. Hecke zulässig. An der Grundstücksecke, von der das Grundstück erschlossen wird, darf die Höhe der lebenden Hecke - gemessen von der Ok. der Mitte der fertigen Straße - 0,80 m nicht überschreiten.

2. Einfriedungen mit Zäunen aus Holz / Metall o.ä. und Mauern

- Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen, Fußwegen und Plätzen Die Höhe der Einfriedung der Grundstücksecke, von der das Grundstück erschlossen wird, darf - gemessen von der Ok. der fertigen Straßenebene bis zur Ok. der zweiten Einfriedung eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- Die Höhe der Einfriedung gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht der Erschließung des Grundstückes dienen sowie gegenüber Fußwegen und Spielplätzen darf eine Höhe von 1,20 m - gemessen von der Ok. der fertigen Straßenebene, Ok. des Fußweges bzw. der Ok. des gewachsenen Bodens des Spielplatzes - nicht überschreiten.
- Einfriedungen mit Mauern, Zäunen o.ä. mit einer Höhe von mehr als 0,80 m sind generell gegenüber öffentlichen Flächen (Straßen, Fußwege, Spielplätze etc.) einzugrenzen. Sie sind auf den Grundstücken so zu errichten, dass Begrünungsmaßnahmen und Beratungen nach der im privaten Grundstücksregister durchzuführen werden können. Diese sind von den Eigentümern dauerhaft zu erhalten und bei Abgängen zu erneuern.
- Einfriedungen zwischen privaten Grundstücksflächen
- Einfriedungen zwischen privaten Grundstücksflächen dürfen je Grundstücksecke auf einer Länge von max. 10,00 m - gemessen von der Ok. des gewachsenen Bodens auf dem Grundstück, auf dem die Einfriedung errichtet wird, bis zur Ok. der jeweiligen Einfriedung - eine Gesamthöhe von 1,80 m nicht überschreiten.
- Einfriedungen, die über das vorgenannte Längemaß hinausgehen, sind auf eine Höhe von maximal 1,20 m zu begrenzen.

Hinweise:

- 1. Grundstückseigentümer haben die Möglichkeit, zurückgehaltene Wasser als Brauchwasser zu nutzen.
- 2. Die Anwohner an den kurzen Stichwegen sind gehalten, ihre Entsorgungsbehälter zur Leerung an den Einmündungsbereichen - nur für den Tag der Abholung - aufzustellen.

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 256, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 193 "Hof im Hagen", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/abstimmenden/abstimmenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/abstimmenden/abstimmenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, auf Satzung beschlossen:

Wallenhorst, den 29.07.2003

gez. U. Belde

Bürgermeister

(SIEGEL)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.07.1998 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 193 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.08.1998

Wallenhorst, den 29.07.2003

gez. U. Belde

Bürgermeister

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte L4-1553/1998
Liegenschaftskarte: Hölge, Flur 6
Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 27.1985, Nds. OVG. S. 187, geändert durch Gesetz vom 11.07.1994 (Nds. OVG. S. 300). Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen städtebaulich bedingte bauliche Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.08.1998). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 22.07.2003

i.A. gez. Ritterhoff

Unterschrift

Vermessungsbeamteter

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.06.1999 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.08.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 03.09.1999 bis 04.10.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Wallenhorst, den 29.07.2003

gez. U. Belde

Bürgermeister

1. Erneute Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.09.2002 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB i. V. m. § 3 (3) Satz 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.03.2002 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.10.2002 bis 08.11.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Wallenhorst, den 29.07.2003

gez. U. Belde

Bürgermeister

2. Erneute Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.03.2003 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB i. V. m. § 3 (3) Satz 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.03.2003 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.04.2003 bis 08.05.2003 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Wallenhorst, den 29.07.2003

gez. U. Belde

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.07.2003 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wallenhorst, den 29.07.2003

gez. U. Belde

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 193 "Hof im Hagen" ist gemäß § 10 (3) BauGB am 30.08.2003 im Amtsblatt L Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30.08.2003 rechtsverbindlich geworden.

Wallenhorst, den 06.10.2003

gez. U. Belde

Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innere eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst, den

Bürgermeister

Mängel und Abwägung

Innere von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst, den

Bürgermeister

Übersichtskarte M. 1:10000



Entwurfsbearbeitung: INGENIEUR L. A. H. U. V. G. 1980/15

Labornummer: 1000-07

gezeichnet: 2002-07

geprüft: 2003-07-08

freigegeben: 2003-07-08

Wallenhorst, den 2003-07-08

gez. Evermann

Ev

(SIEGEL)

GEMEINDE WALLENHORST

BEBAUUNGS